

Qualifikationsentscheid

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 1. Februar 2008:

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG wird das unter dem Punkt B beschriebene Pokerturnierformat als Geschicklichkeitsspiel qualifiziert.
2. Die Durchführung des Pokerturnierformats gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler rechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden Ricco Hofmann auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Der Saldo zu Gunsten des Gesuchstellers in der Höhe von 200 Franken wird nach Bekanntgabe der Kontoangaben und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Ricco Hofmann p. Adr. Rechtsanwalt Tomas Poledna, Mühlebachstrasse 32, Postfach 769, 8024 Zürich

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

19. Februar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch